

Mängelrüge 04.02.2021:

„Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das geplante Baugebiet „Richtericher Dell“

Aufgrund der Komplexität des laufenden Verfahrens: „Flächennutzungsplan Aachen*2030“, der das gesamte Gebiet der Stadt Aachen abdecken soll, sind Verfahrensfehler fast unvermeidlich. Die von der Stadt Aachen der Bürgerschaft zur Verfügung gestellte Zeit während der Planoffenlegung war für Eingaben zu gering, um auch alle rechtsrelevanten Punkte, Darstellungen und Informationen ausreichend zu hinterfragen, zu bewerten und dazu dann Stellung zu nehmen.

Bei den laufenden Nacharbeiten der BI-Dell ist uns aufgefallen, dass für die geplante Erschließung und Bebauung der Richtericher Dell im Außenbereich nach §35 BauGB keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Für städtische Bauvorhaben von mehr als 100.000 m² (=10 ha) in Außenbereichen nach §35 BauGB ist aber nach dem UVP-Gesetz §6 und dessen Anlage 1 eine gebietsbezogene UVP zwingend vorgeschrieben, wie aus den beigefügten Anhängen zum UVP-Gesetz zu entnehmen ist.

Bis zum Jahr 2014 wurde eine UVS (Umweltverträglichkeits-Studie) für das damals noch geplante Planfeststellungsverfahren zur Erschließungsstraße ohne Berücksichtigung der seinerzeit schon geplanten Bebauung begonnen aber nicht abschließend bewertet. Da die Bezirksregierung eine Planfeststellung für diese Erschließungsstraße ablehnte, konnte die Erschließungsstraße nur noch von der Stadt Aachen in einem als „Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplan“ (hier ~BP 955 zum Teil) behandelt werden.

Aufgrund der Überführung der ehemaligen Flächennutzungsplanänderungs-Verfahren Nr. 128 und Nr. 131 in der Richtericher Dell in den Flächennutzungsplan Aachen*2030 wurden diese Bereiche zuletzt nur noch unter dem Teilbereich RI-WO-14 des gesamtstädtischen FNP Aachen*2030 abgehandelt. Auch für diesen im planerischen Außenbereich nach §35 BauGB liegenden Teilbereich des FNP Aachen*2030 ist nach dem UVP-Gesetz §6 in Verbindung mit Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwingend erforderlich, die aber von der Stadt Aachen nicht erstellt worden ist.

Für den gesamtstädtischen Flächennutzungsplan Aachen*2030 ist für einen vorbereitenden Bauleitplan (FNP Aachen*2030) verfahrenskonform der für den Teil B erforderliche Umwelt-

bericht erstellt worden. Dieser Umweltbericht ersetzt aber nicht die zwingend erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) UVPG §6 sowie Anlage 1 (Punkte 18.7. und 18.7.1) für geplante Neubaumaßnahmen im planerischen Außenbereich nach §35 BauGB.

Somit wurde für die laufenden Verfahren keine nach UVPG §6 zwingend erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und damit auch kein UVP-Bericht erstellt, was in einem kommunalen Bauleitplanverfahren einen erheblichen Planungs- und Verfahrensmangel darstellt.

Auch wenn die Offenlegung des Entwurfs des FNP Aachen*2030 bereits abgeschlossen und der Feststellungsbeschluss dazu in der Stadt Aachen gefasst worden ist, stellt das Fehlen einer UVP für den planerischen Außenbereich nach §35 BauGB RI-WO-14 (Richterlicher Dell) einen erheblichen Mangel und damit einen Verfahrensfehler dar und ist somit eine Nichtbeachtung bestehender Normen.

Daher beanstandet die BI-Dell nachdrücklich die fehlende UVP in den laufenden FNP-Aachen*2030 Verfahren und BP Nr. 950 und Nr. 955.

BI-Dell

Aachen, den

gez. Dr. Christian Locher

gez. Hubert Marx

gez. Peter Philippen-Lindt

(Dr. Christian Locher)

(Hubert Marx)

(Peter Philippen-Lindt)

BI-Dell

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

Anhänge

- 1) Auszug § 2 aus dem UVP-Gesetz vom 10.12.2020:
- 2) Auszug § 6 aus dem UVP-Gesetz vom 10.12.2020:
- 3) Auszug aus Anlage 1 zum UVP-Gesetz vom 10.12.2020:

ANHANG 1)

Auszug § 2 aus dem UVP-Gesetz vom 10.12.2020:

Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 ([BGBl. I S. 94](#))

zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 ([BGBl. I S. 2694](#)) m.W.v. 10.12.2020

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) 1 Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.

2 Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
-

2. bei Änderungsvorhaben

- a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
- b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
- c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(5) 1 Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. 2 Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

(6) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47 und 49,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(7) 1 Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche bundesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme, die

1. von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden,
2. von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden oder
3. von einem Dritten zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(8) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(9) Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

(10) Umweltprüfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen.

(11) Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

ANHANG 2)

Auszug § 6 aus dem UVP-Gesetz vom 10.12.2020:

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

ANHANG 3)

Auszug Anlage 1 zum UVP-Gesetz vom 10.12.2020:

Anlage 1

Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2

Die Richterlicher Dell betreffende Punkte aus der Anlage 1 des UVP-Gesetzes:

| Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|--|-------|-------|
| 14. | Verkehrsvorhaben: | | |
| 14.6 | Bau einer sonstigen Bundesstraße; | | A |
| 18. | Bauvorhaben: | | |
| 18.7 | Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt | | |
| 18.7.1 | 100 000 m ² oder mehr, | | X |

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 ([BGBl. I S. 2694](#)), in Kraft getreten am 10.12.2020 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)